

**Zweite Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für das Zusatzstudium und
das weiterbildende Zertifikatsstudium
Didaktik des Deutschen als Zweitsprache
an der Universität Bayreuth
Vom 30. November 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium und das weiterbildende Zertifikatsstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache an der Universität Bayreuth vom 25. April 2014 (AB UBT 2014/021), geändert durch Satzung vom 5. März 2015 (AB UBT 2015/006), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „die an der Universität Bayreuth“ der Passus „, oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg entsprechend der Rahmenvereinbarung vom 19. Dezember 2008,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Abs. 1 wird am Ende folgender Passus angefügt:

„, oder an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, oder an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, oder an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg.“

- b) Nach Abs. 3 werden folgende Abs. 4 und 5 eingefügt:
 - „(4) Studierende, die nicht in einem Studiengang an der Universität Bayreuth immatrikuliert sind, gelten mit der Einschreibung an der Universität Bayreuth in das Zusatzstudium Didaktik des Deutschen als Zweitsprache als zu den Prüfungen zugelassen.
 - (5) Die Regelstudienzeit für das Zusatzstudium beträgt 9 Semester.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 6.
3. In der Überschrift von § 4 wird vor dem Wort „Studium“ das Wort „weiterbildenden“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ der Passus „und je ein Ersatzmitglied“ eingefügt.
 - bb) In Satz 5 wird nach dem Wort „Mitglied“ der Passus „oder ein neues Ersatzmitglied“ angefügt.
 - cc) Satz 6 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird der Passus „im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss“ durch den Passus „nach Anhörung des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
5. § 10 Abs. 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hausarbeiten“ der Passus „im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 bis 12 werden zu den Sätzen 2 bis 11.
 - c) In Satz 3 wird der Passus „zwei bis sechs“ durch den Passus „vier“ ersetzt.
 - d) Nach Satz 10 wird folgender Satz 11 eingefügt:
„¹¹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu bewerten.“
 - e) Der bisherige Satz 11 wird zu Satz 12.

6. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
7. § 17 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt und die Satznummerierung gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachstudienberater“ durch das Wort „Studiengangsmoderator“ ersetzt.

§ 2

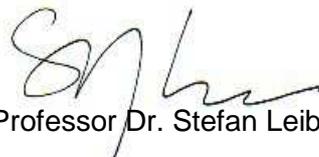
¹Diese Satzung tritt am 30. November 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 11. November 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 25. November 2015, Az. A 3374/4 - I/1a.

Bayreuth, 30. November 2015



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 30. November 2015 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. November 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. November 2015.